

Stadt Blaustein

Haus- und Benutzungsordnung

für das Bürgerzentrum Pfaffenhau Ost

§ 1

Allgemeines

Das Bürgerzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Blaustein. Es dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck werden die Räume Vereinen, Bürgergruppen und Privatpersonen aus Blaustein überlassen.

§ 2

Antragstellung und Vertragsabschluss

1. Für die Verwaltung des Hauses und für die Vergabe der Räume ist die Stadt Blaustein zuständig.
2. Anträge zur Überlassung der Räume sind frühestens sechs Monate und spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtverwaltung einzureichen. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgeblich. Bei gleichzeitigem Eingang von Anträgen entscheidet das Los. Veranstaltungen der Stadt haben Vorrang. Die Räume dürfen erst genutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt wurde.
3. Der Nutzungsvertrag muss spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Stadt Blaustein unterschrieben vorliegen. Liegt der Nutzungsantrag nicht vor, geht die Stadt Blaustein davon aus, dass der Veranstalter von seinem Nutzungsantrag zurücktritt. Auf die Folgen von § 7 Entgeltordnung wird hingewiesen.

§ 3

Schlüssel

Für die Öffnung und Schließung des Gebäudes ist grundsätzlich der Veranstalter zuständig. Der Schlüssel darf nicht an Dritte übergeben werden. Bei Verlust haftet der Veranstalter.

§ 4

Übergabe der Räume

Für jede Veranstaltung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf zuständig ist. Er hat dafür zu sorgen, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muss während der Veranstaltung anwesend sein. Die Übergabe der Räume – vor und nach der Veranstaltung – findet mit dem Verantwortlichen statt. Entstandene Schäden oder Mängel sind unverzüglich zu melden. Die Hausverwaltung hat auch während der Veranstaltung jederzeit Zutritt zu allen Räumen.

§ 5 Ordnungsvorschriften

1. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung verantwortlich. Die Stadt behält sich vor, die Einhaltung durch einen Verantwortlichen zu überwachen. Den Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Im gesamten Bürgerzentrum herrscht Rauchverbot.
2. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen ist Angelegenheit des jeweiligen Veranstalters. Bei Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Verwendung von Dekoration und Plakaten ist mit der Hausverwaltung abzustimmen. Diese muss generell aus nichtbrennbaren Stoffen sein. Der Brandschutz ist in vollem Umfang einzuhalten.
3. Die maximale Belegung darf nicht überschritten werden. Diese beträgt im großen Saal 90 Personen und im kleinen Saal 30 Personen.
4. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein.
5. Der Aufbau ist vom Veranstalter in kürzest möglicher Zeit zu leisten und soll den laufenden Betrieb nicht beeinträchtigen. Da sich das Bürgerzentrum in einem Wohngebiet befindet, müssen Samstagsveranstaltungen spätestens um 1 Uhr Sonntagnacht beendet sein und Sonntagsveranstaltungen bis spätestens 21 Uhr.
6. Die Räume und das Inventar des Gebäudes sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Die Räume und die Außenanlagen vor dem Gebäude sind aufgeräumt und sauber, die Böden sind besenrein zu hinterlassen.
7. Bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielung sind die notwendigen Genehmigungen, wie Ausschankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung etc. vom Veranstalter selbst einzuholen. Die Veranstaltung muss bei der GEMA durch den Veranstalter selbst angemeldet werden.

Darüber hinaus ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Fehlende oder zu Bruch gegangene Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen. (Siehe Anlage Preisliste Inventar Küche Bürgerzentrum)
- Auf Ordnung und Sauberkeit der Küche und des Sanitärraums, auch während der Veranstaltung ist besonders zu achten. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden. Reste von Nahrungs- und Genussmittel dürfen auf Treppen, Fluren, WC, und in unmittelbarer Umgebung des Bürgerzentrums nicht weggeworfen oder verschüttet werden. (Bitte die Essensreste nicht über die Toiletten entsorgen. Gegebenenfalls können Ihnen dafür anfallende Kosten in Rechnung gestellt werden.)
- Verwendetes Geschirr und benutzte Gläser müssen gespült und aufgeräumt werden. Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung zu reinigen.

- Nach Benutzung der Räume sind alle Böden sauber (ohne Essensreste, Getränke, Wachs, Dekoration, Konfetti, etc.) zu übergeben.
- 5. Ist eine zusätzliche Dienstleistung, insbesondere zusätzlicher Reinigungsaufwand des Hausmanagements erforderlich, z.B. aufgrund Missachtung der in dieser Hausordnung beschriebenen Pflichten, wird eine Pauschale von 50,00 Euro pro angefangene Arbeitsstunde berechnet.
- 6. Vom Veranstalter ist dafür Sorge zu tragen, dass auf das Ruhebedürfnis der Anwohner im Hause Rücksicht genommen wird. Verhaltensweisen, die geeignet sind, Anlieger durch Geräusch, Geruch oder auf eine andere Weise über ein vertretbares Maß hinaus zu stören oder zu belästigen, sind zu unterlassen. Insbesondere muss die Nachtruhe der Anwohner ab 22.00 Uhr beachtet werden. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen muss mit Lärmbelästigungen gerechnet werden.

§ 6 Jugendschutzbestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt Blaustein von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümer von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.

Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Blaustein keine Verantwortung und keine Haftung, sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt Blaustein keine Haftung.

Das gilt auch für Fundgegenstände. Diese sind bei der Stadt Blaustein im Fundbüro abzugeben.

§ 8 Müll

Der Müll ist vom Veranstalter mit zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9 Einhaltung der Benutzungsordnung

Der Veranstalter ist zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichtet und hierfür verantwortlich. Er kann sich gegenüber der Stadt Blaustein nicht darauf berufen, dass die Benutzungsordnung nicht bekannt war. Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder für immer von der Benutzung des Bürgerzentrums ausgeschlossen werden.

§ 10 Entgelt

Für die Benutzung des Bürgerzentrums fallen Benutzungsentgelte an. Diese sind in der Entgeltordnung als Anlage zur Haus- und Benutzungsordnung geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzerordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung vom 16.10.2007 mit nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Blaustein, den 17.11.2015

Thomas Kayser
Bürgermeister